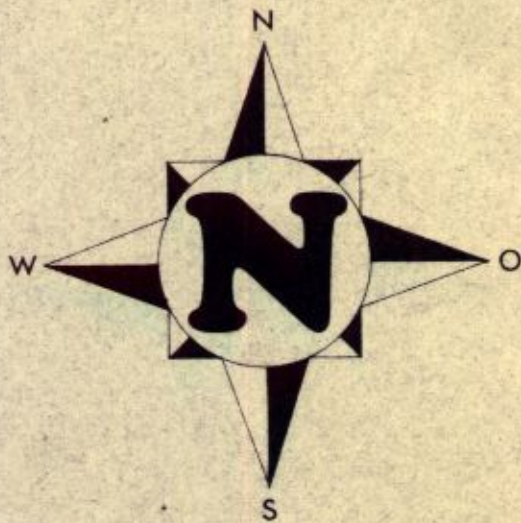


BEBAUUNGSPLAN

THANN WEST

**STAND DER
PLANUNG**

Duplikat



M 1:1000

GEMEINDE: BUCH AM ERLBACH

LANDKREIS: LANDSHUT

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

GEZ.	NA.	4.7.74	GEÄND.	NA.	18.7.74	PL.NR. 74-39*01
GES.	SPR.	5.7.74	GEÄND.	NA.	7.11.74	
GEPR.			GEÄND.			

FURTH, DEN 5.7.74

INGENIEUR - BÜRO

OTHMAR SPRINGER

8301 FURTH bei LANDSHUT

v. HORNSTEINSTR. 20 TEL. 08704/322



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]

Beschlüsse

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom . 5. 7. 74 . . wurde in der Zeit vom . 28. 8. 74 . bis . 30. 9. 74 . . in der *Gemeindekanzlei* öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am . 20. 8. 74 . ortsüblich durch *Ausschlag* bekanntgemacht.

Buch a. Erlbach den . 1. 10. 74 . .



[Signature]
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Buch a. Erlb. hat mit Beschluß des Gemeinderats vom . 3. 6. 76 . . den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Buch a. Erlbach den . 8. 6. 76 . .



[Signature]
(Bürgermeister)

~~Die Regierung~~ (Das Landratsamt *Landshut*, *Beodewitz*) hat den Bebauungsplan mit ~~Entscheidung~~ (*Verfügung*) vom 25. 6. 76 Nr. 40-ETPL. 610-5 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom ~~17. 10. 1963~~ ^{23. 10. 68} ~~17. 10. 1963~~ ^{17. 10. 73} GVBL S. ~~194~~ ⁶⁵⁰ genehmigt.



Landshut, den . 25. 6. 76 . .

[Signature]
Platzer
Reg. Rat.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom . 7. 7. 76 . bis . 9. 8. 76 . in der *Gemeindekanzlei* gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am . 6. 7. 76 . ortsüblich durch *Ausschlag* . bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

Buch am Erlbach den . 10. 8. 76 . .



[Signature]
(Bürgermeister)

Textliche Festsetzungen

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 700 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.3. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.

Art: Holzlattenzaun straßenseitig

Höhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m

Ausführung: Braun imprägnierte Oberfläche ohne Deckung durch Farbe.

Zaunfelder über Pfosten durchlaufend. Sockelhöhe max 20 cm über O.K. Straße bzw. Gehsteig.

Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt. Sichtbeton oder aus Naturstein.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu unterhalten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Bei Doppelgaragen ist die Bauart, die gemeinsame Höhe und die Farbe der Dachdeckung mit dem Nachbarn abzustimmen.

Firsthöhe: Auf der Einfahrtsseite nicht über 2,75 m Art.7 Bay.Bo

Kellergaragen sind nicht zulässig. Abs.5

0.6. GEBÄUDE:

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.1.

Dachform: Satteldach 23-28°

Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,75 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,60 m

Traufe: Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,60 m

Traufhöhe: Talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden.

Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.